

Staatliches Bauamt Ansbach



Stadt Herrieden

05. Mai 2022

Eingegangen

Staatliches Bauamt Ansbach
Postfach 2061 • 91514 Ansbach

Stadt Herrieden
z.H. Frau Bürgermeisterin Dorina Jechnerer
Herrenhof 10

91567 Herrieden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Schreiben vom 06.04.2022

Unser Zeichen
S12 – 4324-3

Bearbeiter/in
Herr Reule

Ansbach,
03.05.2022

Telefon
0981/8905 - 1201

E-Mail
martin.reule@stbaan.bayern.de

Bepflanzung/Gestaltung Kreisverkehr Herrieden – Rauenzell St. 2249 bei Ab- schnitt 315, Station 0,000

Sehr geehrte Frau Jechnerer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.04.2022.

Wir können Ihnen mitteilen, dass wir grundsätzlich der Gestaltung/Bepflanzung des Kreisverkehrs durch die Stadt Herrieden zustimmen können. Dabei sind die Auflagen vom „Merkblatt für Anlage von Kreisverkehren, Ausgabe 2006“ zu beachten. Diese haben wir Herrn Wellhöfer mit E-Mail vom 18.03.2022 mitgeteilt.

Die Gestaltung bzw. das Pflanzkonzept der Kreisinnenfläche sind einvernehmlich mit uns abzustimmen. Auf Grundlage der Abstimmung ist ein Nutzungsvertrag vor der Ausführung zu schließen.

Die Stadt Herrieden ist vollumfänglich für die Ausführung (Bodentausch, Anpflanzung), Unterhaltung und die Verkehrsabsicherung für die Neugestaltung/Unterhaltung des Kreisverkehrs zuständig. Dies bedeutet, dass Ihnen auch die angesprochene Herstellung des Urzustandes (Austausch Humus Kreisinnenfläche) für eine Bepflanzung obliegt. Diesbezügliche Aufwendungen können wir nicht übernehmen und uns auch nicht anteilig daran beteiligen.

Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Stadt Herrieden hat alle

Amtssitz
Staatliches Bauamt Ansbach
Postfach 2061 91514 Ansbach
Würzburger Landstr. 22 91522 Ansbach
☎ 0981/ 8905 - 0
☎ 0981/ 8905 - 1004

Dienstgebäude
Bischof-Meiser- Str. 11 91522 Ansbach
☎ 0981/ 8905 - 2130

E-Mail und Internet

poststelle@stbaan.bayern.de
www.stbaan.bayern.de

zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, welche bei den anfallenden Arbeiten beachtet werden müssen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Reule
Sachgebietsleiter – Straßenverwaltung